

# RS Vwgh 1997/12/22 97/17/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1997

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

## Norm

BauO Stmk 1968 §6a Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Die Befreiungsbestimmung des § 6a Abs 2 letzter Satz Stmk BauO 1968 kommt nur dann zum Tragen, wenn bereits für das ursprüngliche Gebäude ein Aufschließungsbeitrag entrichtet wurde. Eine Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 6a Abs 2 letzter Satz Stmk BauO 1968 ist auch dann ausgeschlossen, wenn es sich um eine "Wiedererrichtung" eines bisher auf demselben Grundstück, jedoch an anderer Stelle, bestehenden Gebäudes mit gleichem Verwendungszweck handelt, wenn für dieses Grundstück noch nie ein Aufschließungsbeitrag entrichtet wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170230.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)